

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 21. Jänner 2003

Teil II

20. Verordnung: Bestimmung der Support-Unit Zentrales Melderegister (ZMR) als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt

20. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bestimmung der Support-Unit Zentrales Melderegister (ZMR) als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt

Auf Grund der §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2002 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1. Als Organisationseinheit gemäß § 17a Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2002 bei der die Flexibilisierungsklausel nach Maßgabe der §§ 17a und 17b und der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung gelangt, wird die Support-Unit ZMR bestimmt.

§ 2. Der Projektzeitraum beginnt am 1. Jänner 2003 und endet am 31. Dezember 2005.

Projektprogramm

§ 3. Ziel der Organisationseinheit ist es, das Meldewesen bestmöglich zu unterstützen, die Meldedaten im rechtlichen Rahmen Bürger/innen, der Wirtschaft und Verwaltung zur Verfügung zu stellen und Grundlage für e-Government zu sein.

§ 4. Zwecks Erreichung des Zieles gemäß § 3 hat die Organisationseinheit das in der Anlage enthaltene Projektprogramm zu erfüllen.

2. Abschnitt

Besondere Ermächtigungen und Regelungen im Projektzeitraum

§ 5. Die Organisationseinheit ist ermächtigt, während des Projektzeitraumes ihre Einnahmen nach Maßgabe des § 17a Abs. 2 bis 6 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Bedeckung ihres Ausgabenbedarfes in Umsetzung des Projektprogramms zu verwenden, sofern der Bundesminister für Finanzen den Leiter der Organisationseinheit zu überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 17a Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes ermächtigt.

§ 6. Abweichend von § 52 Abs. 2 erster Satz des Bundeshaushaltsgesetzes darf die Organisationseinheit innerhalb des Projektzeitraums Zahlungen nur bis zum 31. Dezember zu Lasten des jeweiligen Finanzjahres leisten.

Rücklagen

§ 7. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 17a Abs. 4 und 5 des Bundeshaushaltsgesetzes

1. positive Unterschiedsbeträge im Bereich der Organisationseinheit einer Flexibilisierungs-Rücklage und
2. negative Unterschiedsbeträge im Bereich der Organisationseinheit als Minus-Rücklage der Flexibilisierungs-Rücklage für die Organisationseinheit zuzuführen.

(2) Eine weitere Rücklagenbildung auf Grund einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung oder gemäß § 53 des Bundeshaushaltsgesetzes darf mit Ausnahme des § 53 Abs. 2 nicht erfolgen.

§ 8. Der Bundesminister für Finanzen hat der Organisationseinheit gemäß § 17a Abs. 4 und 5 des Bundeshaushaltsgesetzes nach Maßgabe ihres erforderlichen Bedarfes Beträge aus der zu ihren Gunsten gebildeten Flexibilisierungs-Rücklage bereitzustellen.

Positive Unterschiedsbeträge

§ 9. (1) Positive Unterschiedsbeträge sind nach Maßgabe des § 17a Abs. 4, 5 und 6 des Bundeshaushaltsgesetzes zu verwenden und aufzuteilen. Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Anhörung des Controllingbeirates über die Aufteilung gemäß § 17a Abs. 5 vorletzter Satz und § 17a Abs. 6 erster Satz des Bundeshaushaltsgesetzes bis zum 20. Jänner des jeweils folgenden Finanzjahres zu entscheiden. Vor dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Inneres mit dem Leiter der Organisationseinheit Verhandlungen über den Aufteilungsschlüssel zu führen.

Negative Unterschiedsbeträge

§ 10. Negative Unterschiedsbeträge sind gemäß § 17a Abs. 4 und 5 erster bis dritter Satz des Bundeshaushaltsgesetzes zu bedecken und auszugleichen.

3. Abschnitt

Controlling-Beirat

§ 11. (1) Beim Bundesminister für Inneres wird mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2006 ein Controlling Beirat eingerichtet.

(2) Dem Controlling Beirat gehören folgende, gemäß dem § 17a Abs. 7 Z 1 des Bundeshaushaltsgesetzes für den Zeitraum gemäß Abs. 1 zu bestellende Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Bundesministers für Inneres als Vorsitzender;
2. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen;
3. ein beratender, nicht stimmberechtigter Experte aus dem Bereich der Betriebswirtschaft.

(3) Für den Zeitraum gemäß Abs. 1 ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das seine Funktion jedoch nur in Abwesenheit des vertretenen Mitgliedes ausüben darf.

Geschäftsordnung

§ 12. Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Inneres und des Bundesministers für Finanzen bedarf und die insbesondere vorzusehen hat,

1. dass der Beirat beschlussfähig ist, wenn die Vertreter anwesend sind;
2. unter welchen Bedingungen die Abwesenheit eines Mitgliedes als entschuldigt gilt und daher das Ersatzmitglied zu laden ist;
3. unter welchen Voraussetzungen der Leiter des ZMR und der Vertreter des Zentralausschusses der Personalvertretung des Bundesministeriums für Inneres beizuziehen sind;
4. dass der Beirat mindestens einmal pro Kalendervierteljahr des Projektzeitraumes zusammenzutreten hat und
5. dass der Vorsitzende eine Tagesordnung zu erstellen und diese den einzelnen Mitgliedern gemeinsam mit den für die Beratung erforderlichen Unterlagen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung nachweislich zuzustellen hat.

Aufgaben

§ 13. Der Beirat hat insbesondere

1. am Budget- und Personalcontrolling für die Organisationseinheit gemäß § 15a des Bundeshaushaltsgesetzes beratend mitzuwirken;
2. die Berichte gemäß § 14 zu prüfen, jeweils eine Stellungnahme dazu auszuarbeiten und diese gemeinsam mit dem Bericht unverzüglich dem Bundesminister für Inneres und die jeweilige Stellungnahme zeitgleich dem Leiter der Organisationseinheit zu übermitteln;
3. soweit erforderlich, innerhalb des Projektzeitraumes Empfehlungen zur Umsetzung des Projektprogramms auszuarbeiten und dem Bundesminister für Inneres sowie dem Leiter der Organisationseinheit vorzulegen;
4. zum Entwurf des Berichtes über die Erfolgskontrolle gemäß § 17a Abs. 8 des Bundeshaushaltsgesetzes eine Stellungnahme abzugeben; diese Stellungnahme ist dem Bericht anzuschließen.

Berichtspflichten der Organisationseinheit

§ 14. (1) Der Leiter der Organisationseinheit hat dem Beirat

1. mindestens einmal im Kalendervierteljahr des Projektzeitraumes einen Bericht und
2. spätestens bis zum 30. Juni des dem Ende des Projektzeitraumes folgenden Finanzjahres einen Abschlussbericht über die erfolgte Umsetzung des Projektprogrammes vorzulegen.

(2) Die Berichte gemäß Abs. 1 haben insbesondere hinreichend detailliert auf das Projektprogramm, insbesondere auf die darin festgelegten Ziele, den Leistungskatalog, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie Planstellen einzugehen. Abweichungen vom Projektprogramm sind zu begründen.

(3) Berichte gemäß Abs. 1 Z 1 haben überdies eine Vorschau über die künftige Umsetzung des Projektprogramms zu beinhalten.

(4) Der Leiter der Organisationseinheit hat dem Beirat bei Bedarf auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zusätzliche Berichte vorzulegen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15. (1) Bei einem positiven Unterschiedsbetrag am Ende des Projektzeitraumes sind § 17b Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes und § 9 anzuwenden.

(2) Ein negativer Unterschiedsbetrag am Ende des Projektzeitraumes ist gemäß § 17b Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes vom Bundesminister für Inneres zu bedecken.

§ 16. Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.

Strasser

Anlage

Projektprogramm

gemäß § 17a Abs. 9 Z 3 des Bundeshaushaltsgesetzes

1. Strategische Zielsetzung des ZMR

Das Zentrale Melderegister soll neben allen Funktionen nach dem Meldgesetz die Grunddaten für eine IT-Gesellschaft und e-Government zur Verfügung stellen.

Weiters wird angestrebt, Kontenprovider für alle Bedarfsträger der öffentlichen Verwaltung zu sein.

Das ZMR soll neue Standards in Abstimmung mit allen Partnern rasch umsetzen, um so technisch immer höchste Kompatibilität zu haben.

2. Schlüsselaufgaben des ZMR

Die Schlüsselaufgaben sind der Betrieb und die Dienstleistung der Datenanwendung ZMR, insbesondere

1. die Betreuung der UseCases,
2. die Bereitstellung von Batchläufen zum Aufrechterhalten der örtlichen Melderegister,
3. Zurverfügungstellung der Zugänge nach § 16a Abs. 4 und 16a Abs. 5 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992,
4. Zurverfügungstellung der AVISO Abfrage, Fremdenpolizeiliche Abfrage, Fahndungsabgleich,
5. Zurverfügungstellung der Bundesheerabfrage,
6. Umsetzung der e-Governmentrichtlinie der Bundesregierung,
7. Weiterentwicklung des ZMR auf Grundlage der jeweils gültigen Gesetzeslage und neuer Anforderungen.

3. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Zentralen Melderegisters und die Grundlagen seiner Tätigkeit sind geregelt durch:

- §§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 1, 2, 4 und 6, 16a Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9, 16b, 20 Abs. 4 und 5, 21a Abs. 5 Meldegesetz 1991;

- § 13 Abs. 4a AVG BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 65/2002;
- § 4 Z 5 und 13 und § 50 Datenschutzgesetz 2000 BGBl. I Nr. 165/1999;
- §§ 11 und 15 Abs. 1, 2 und 4 Meldegesetz-Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 66/2002;
- sowie alle gesetzlichen Bestimmungen, die auf das ZMR Bezug nehmen (zB § 280a BDG 1979, BGBl. Nr. 333).

4. Allgemeine Ziele des ZMR

Allen gesetzlich definierten Bedarfsträgern das System sieben mal 24 Stunden zur Verfügung zu stellen. Gemeinsam mit den Gemeinden dafür zu sorgen, dass die Identitätsdaten und Wohnsitzdaten richtig und korrekt sind.

4.1 Fachbezogene Ziele

- Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur für den Zugang;
- Kostengünstiger Betrieb und Weiterentwicklung der Applikation;
- Hilfestellung aller Anfrageberechtigten bei Problemen im Rahmen des ZMR.

4.2 Managementziele

Mit dem ZMR sollen allen Bürger/innen, der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung die Kerndaten der Österreicher/innen sowie von allen in Österreich lebenden Menschen zur Verfügung gestellt werden, was durch

- Kostenrechnung und nachvollziehbare Umsetzung der Ergebnisse mit innovativen Ansätzen,
- Flexibilisierung des Personalbedarfes durch Kooperation mit anderen Organisationen innerhalb des BMI und privaten Leistungsanbietern und durch
- laufende Erhöhung der Abfragen durch Bereitstellung userorientierter Produkte und Dienstleistungen basierend auf der gültigen Gesetzeslage anzustreben ist.

5. Leistungskatalog

Der Leistungskatalog ergibt sich aus der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen auf Basis der gültigen gesetzlichen Bestimmungen wie zum Beispiel:

- Adressensuche,
- Aviso,
- Beharrungsadressen auflösen,
- Behördenanfrage,
- Objektanfrage für Behörden,
- Business Partner Abfrage,
- Datenschutzauskunft,
- Fahndungsabgleich,
- Fremde abfragen,
- Gleichsetzungstabelle für das Bildungswesen,
- Gleichsetzungstabelle für die Sozialversicherungen,
- Hauseigentümer-Auskunft,
- Meldeauskunft,
- Meldebestätigung,
- alle Agenden der Meldebehörde,
- Datenabgleich mit den örtlichen Melderegistern,
- täglicher Adressabgleich mit der Statistik Österreich,
- Verknüpfungsanfrage für die Sicherheitsbehörden,
- Batchlauf für die Wanderungsstatistik,

- Abfrage der Wehrpflichtigen für das Bundesheer,
- Sicherstellung der geforderten Datenschutzaufgaben, der Nachvollziehbarkeit und der Rollen- und Rechtsteuerung,
- und gesetzliche Anforderungen wie § 13 Abs. 4a AVG sie definiert.

6. Leistungskennzahlen:

Für die Flexiorganisation werden folgende Leistungskennzahlen definiert:

– Verfügbarkeit des Systems

Derzeit wird eine Systemverfügbarkeit von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr garantiert. Es ist geplant, mit den Investitionsausgaben für das System im Laufe des Projektzeitraums eine Verfügbarkeit von 7 × 24 Stunden zu erreichen.

– Maximierung der kostenpflichtigen ZMR-Abfragen

In der Systemimplementierungsphase ab 1. März 2002 erfolgten zirka 253 950 kostenpflichtige Abfragen durch Behörden und Businesspartner; dies führte zu Gesamteinnahmen in Höhe von 675 750 Euro (davon 43 050 Abfragen zu 1 Euro und 210 900 Abfragen zu 3 Euro).

Es wird angestrebt, durch Serviceverbesserungen und begleitende Marketingstrategien die kostenpflichtigen Abfragen im Laufe des Projektzeitraumes wie folgt zu steigern:

Jahr	Abfragen zu 1 Euro	Abfragen zu 3 Euro
2003	80 000	500 000
2004	150 000	800 000
2005	200 000	1 100 000

– Sicherstellung der gesetzlich von der Kostenpflicht befreiten Abfragen

Das System verzeichnet derzeit zirka 10 000 000 Abfragen und Änderungen durch die Gemeinden und zirka 2 934 000 Behördenabfragen im Jahr 2002, die auf Grund gesetzlicher Befreiung nicht kostenpflichtig sind. Nach entsprechender technischer Aufrüstung aller Behörden und der Sozialversicherungsträger wird davon ausgegangen, dass die Zahl dieser Abfragen erheblich steigen wird, was auch für das ZMR eine Aufwandssteigerung (sprungfixe Kosten) bedeuten kann. Angestrebt wird, dass diese Aufwandssteigerung mit den in Punkt 8. ausgewiesenen Ausgaben abgedeckt werden kann.

7. Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Planstellen:

Für den Projektzeitraum sind geplant:

Planstellenvorschau 2003–2005

Beamte/Verwendungsgruppe	2003	2004	2005
		Anzahl	
A1	2	2	2
A2	1	1	1
A3	3	3	3
Summe Beamte:	6	6	6
Vertragsbedienstete/Entlohnungsgruppe			
VB/SV2	1	1	1
VB/SV5	1	1	1
VB/SV6	1	1	1
Summe Vertragsbedienstete:	3	3	3
Gesamtsumme:	9	9	9

Da die Organisationseinheit erst mit 1. Jänner 2003 eingerichtet wird, verfügt sie im Jahr 2002 noch nicht über einen eigenen Planstellenbereich, der daher auch nicht als Vergleich herangezogen werden kann. Die Planstellenvorschau beinhaltet die für die neue Organisationseinheit vorgesehenen Personalressourcen.

8. Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Ausgaben und erzielbaren Einnahmen (Beträge in Euro):

	Anmerkungen	erwarteter Erfolg in Euro			
		2002	2003	2004	2005
UT 0	Personalausgaben *)	577 000	595 000	613 000	631 000
UT 3	Anlagen *)	97 000	700 000	300 000	300 000
UT 7	Gesetzliche Verpflichtungen *)	50 000	50 000	50 000	50 000
UT 8	Aufwendungen *)	3 533 400	3 400 000	3 553 000	3 378 000
	Summe der Ausgaben	4 257 400	4 745 000	4 516 000	4 359 000

		Einnahmen in Euro			
UT 4	Einnahmen *)	895 750	1 880 000	2 930 000	3 900 000
	Saldo	-3 361 650	-2 865 000	-1 586 000	-459 000

*) siehe Erläuterungen

Erläuterungen zu Punkt 8:

Allgemein wird festgehalten, dass – da die Organisationseinheit erst per 1. Jänner 2003 etabliert wird und das ZMR erst seit 1. März 2002 im Echtbetrieb läuft – sämtliche Einnahmen- und Ausgabenschätzungen auf Erwartungen basieren, die aus einem relativ kurzen Beobachtungszeitraum, der vom Aufbau geprägt war, abzuleiten sind.

Beim erwarteten Erfolg 2002 wurden die auf Ganzjahreswerte extrapolierten Echtdateen des 2. Halbjahres 2002 zu Grunde gelegt. Die Personalausgaben 2002 wurden einerseits auf Grund von Echtdateen für jene Mitarbeiter, die der neuen Organisationseinheit zugewiesen werden sollen, andererseits auf Grund von Durchschnittssätzen für fiktive Ausgaben für die noch zu besetzenden Planstellen errechnet.

UT 0 – Personalbereich

Die für 2002 ermittelten Ausgangswerte wurden für die Folgejahre mit der Annahme einer Steigerung von jeweils drei Prozent für Bezugsenerhöhungen und Struktureffekte fortgeschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass alle Planstellen besetzt werden.

UT 3 – Anlagen

Es sind folgende Investitionsausgaben vorgesehen:

Im Jahr 2003 ist die Anschaffung eines Spiegelsystems zur Sicherung des geplanten unterbrechungsfreien 7 × 24 Stunden Betriebes geplant. Weiters soll die Erweiterung der Entwicklungssysteme zur Abdeckung der neuen technischen Anforderungen vorgenommen und sollen die externen Testsysteme an die technischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Für die Hardwarerweiterung ist ein Betrag von 400 000 Euro, für die Softwareerweiterung ein solcher von 300 000 Euro vorgesehen.

Im Jahr 2004 sind Speichererweiterungen und Ergänzungen im Toolbereich der Entwicklung in der Höhe von 300 000 Euro geplant.

Im Jahr 2005 werden technische Anpassungen hinsichtlich e-Government in den Test- und Produktionssystemen in der Höhe von 300 000 Euro erwartet.

UT 7 – Gesetzliche Verpflichtungen

Berechnungsbasis der Ausgaben ist das erwartete Jahresergebnis 2002, gestützt auf den erwarteten Erfolg der letzten sechs Monate 2002.

UT 8 – Aufwendungen

Im Jahr 2003 sind für Entwicklungsaufgaben durch externe Firmen Ausgaben in Höhe von 2 700 000 Euro vorgesehen. Für den EDV-Betrieb und technische Unterstützungsleistungen durch externe Firmen wird von Ausgaben in Höhe von 450 000 Euro, für Marketing und Vertrieb von Ausgaben in Höhe von 200 000 Euro ausgegangen.

Im Jahr 2004 werden Entwicklungsaufwendungen in der Höhe von zirka 2 781 000 Euro, für den EDV-Betrieb zirka 464 000 Euro und für Vertrieb und Marketing zirka 208 000 Euro anfallen.

Im Jahr 2005 werden die Entwicklungsaufwendungen mit 2 576 000 Euro, der EDV-Betrieb mit zirka 477 000 Euro und für Vertrieb und Marketing mit zirka 215 000 Euro angesetzt.

Zu diesen jeweiligen Jahresbeträgen kommt der Aufwand für den laufenden Dienstbetrieb.

UT 4 – Einnahmen

Zur erwarteten Entwicklung der kostenpflichtigen ZMR-Abfragen wird auf die Ausführungen unter Punkt 6 „Leistungskennzahlen“ verwiesen. Daraus ergibt sich die im Zahlenwerk ausgewiesene Einnahmentwicklung. Neben den Kostenersätzen für die Abfragen zu 1 Euro bzw. zu 3 Euro enthalten die Einnahmen auch Leistungsentgelte Dritter.

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Ausgleichsordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz
EG . . .	Einführungsgesetz . . .
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EO	Exekutionsordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GBG	Grundbuchgesetz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
gem.	gemäß
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
idF	in der Fassung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
KDV	Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung
KFG	Kraftfahrzeuggesetz
KO	Konkursordnung
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (= Buchstabe)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.	Nummer
PatG	Patentgesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt
S	Seite, Schilling
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
ua.	und andere, unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VV	verkürztes Verfahren
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
vH	vom Hundert (= Prozent)
vT	vom Tausend (= Promille)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung